

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 140 NORDERSTEDT

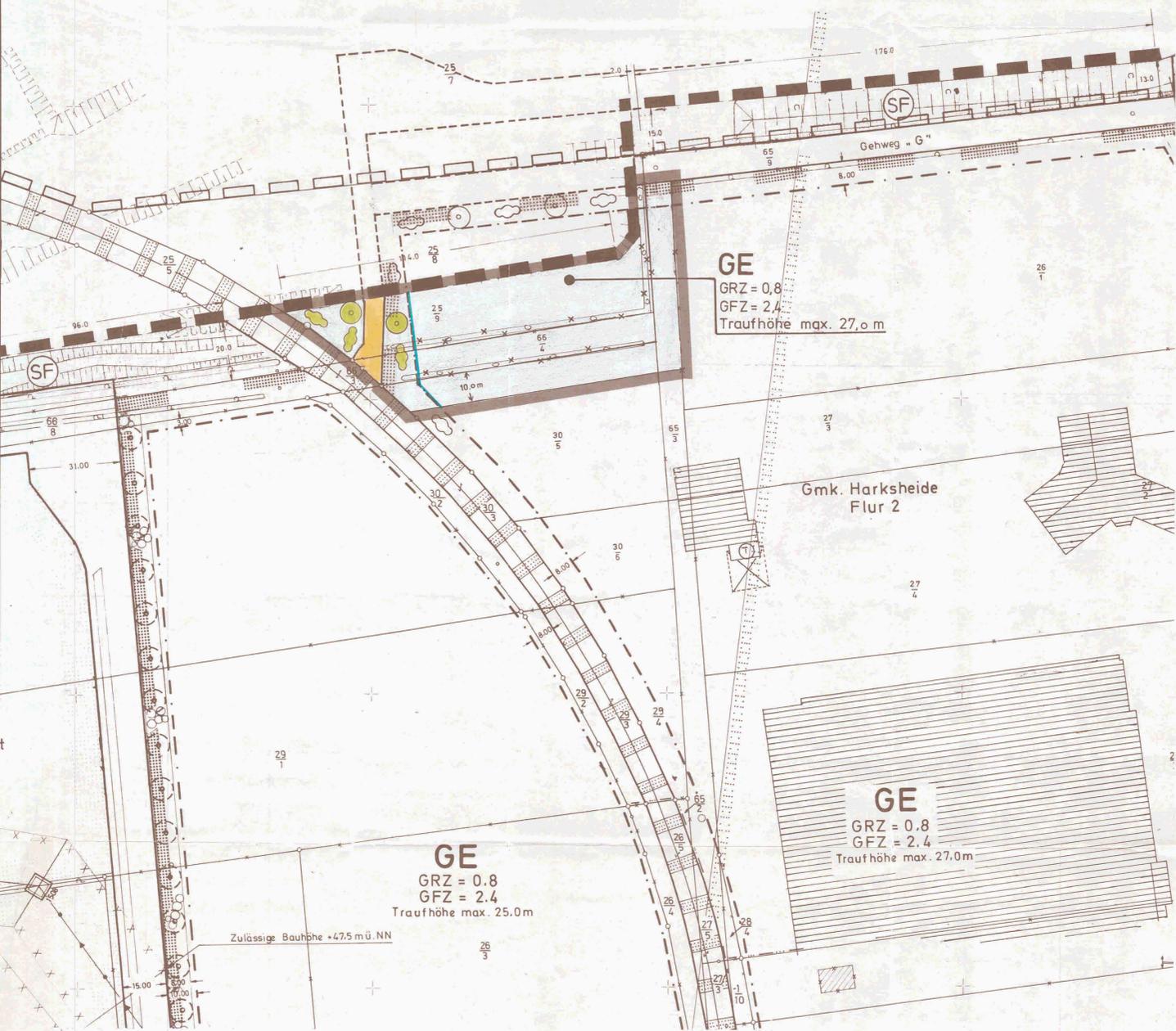
3. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977
BGBL. I S. 1763

GEBIET : GEWERBEGEBIET HARKSHÖRN NORD
AM GEHWEG ZWISCHEN OSTSTRASSE
UND KRINGELKRUGWEG

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

"AUFGRUND DES § 10 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949), IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.1983 (GVBL. SCHL.-H. S 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 14.05.1985 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 140 - NORDERSTEDT - 3. (VEREINF.) ÄNDERUNG, GEBIET: GEWERBEGEBIET HARKSHÖRN NORD, AM GEHWEG ZWISCHEN OSTSTRASSE UND KRINGELKRUGWEG; BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A -, ERLASSEN."



PLANZEICHEN



GE

max. 27,0 m
GRZ = 0,8
GFZ = 2,4



30/5



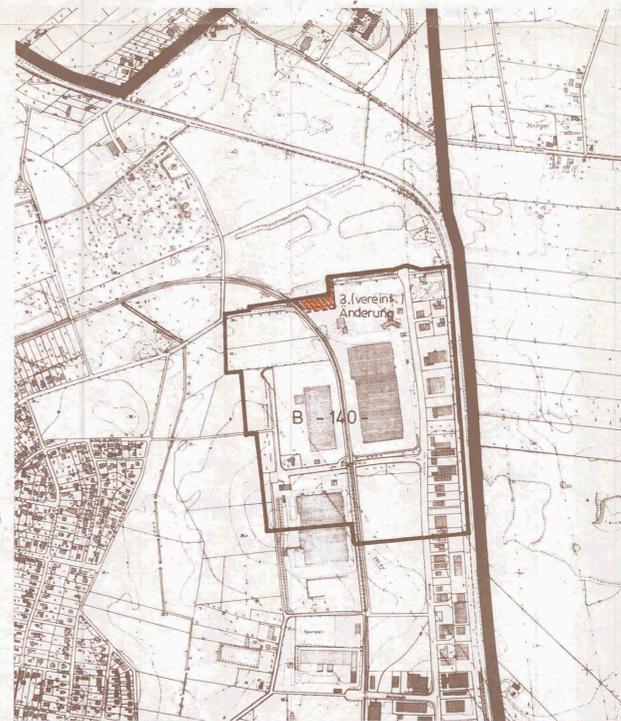
ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

ANORDNUNG	§	ABS.	NR.	BAUG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9	ABS. 7		BBAUG
GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG	§ 9	ABS. 7		BBAUG
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9	ABS. 1	NR. 1	BBAUG
GEWERBEGEBIET	§ 8			BAUNVO
TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16	ABS. 3		BAUNVO
GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19			BAUNVO
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20			BAUNVO
ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9	1. 2		BBAUG
BAUGRENZE	§ 23	ABS. 3		BAUNVO
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9	ABS. 1	NR. 25 A	BBAUG
VERKEHRSFLÄCHEN (GEHWEG)	§ 9	ABS. 1	NR. 11	BBAUG

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GEBIET FÜR GLEISANSCHLUSSBEDÜRFTIGE GEWERBEBETRIEBE
KÜNFTIG FORTFALLENDE KNICKS



1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS- UND ENTWURFSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 30. OKT 1984

NORDERSTEDT, DEN 10 SEP. 1985



2. DEN EIGENTÜMERN DER VON DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE WURDE MIT SCHREIBEN VOM 23. NOV. 1984 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN

NORDERSTEDT, DEN 10 SEP. 1985



3. DIE VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - WURDE AM 14. MAI 1985 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 14. MAI 1985 GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN 10 SEP. 1985



ZUSTIMMUNG ZU DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 28. SEP. 1985 (AZ.: III 840a-542, 113-60.63 (140)) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

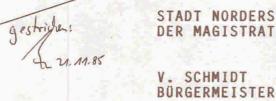
NORDERSTEDT, DEN 29. OKT 1985



5. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 23. NOV. 1984 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 28. SEP. 1985 BESTÄTIGT.

NORDERSTEDT, DEN

STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT



6. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 29. OKT 1985

STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT



gebildet am 27.11.85

ZUSTIMMUNG ZU DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 07. NOV. 1985 BIS ZUM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08. NOV. 1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 22 NOV. 1985

STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT



STADT NORDERSTEDT
611 PLANUNGSABTEILUNG

BEBAUUNGSPLAN Nr. 140
3. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG
GEBIET: AM GEHWEG ZWISCHEN OST-
STRASSE UND KRINGELKRUGWEG

PLAN NR.	BEARBEITET	GEZEICHNET	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
ENTWURF:					
NAME					
DATUM					
MASZSTAB					
NORDERSTEDT, DEN					